

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln

1. Allgemeines

Der Schutz der Zivilbevölkerung, der Schutz von Kulturgütern und der Schutz der Infrastruktur ist in im Falle einer Katastrophe die Aufgabe des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die damit verbundenen Vorbereitungen und Planungen gehören zu den wichtigsten Elementen, um sich auf diesen Fall vorzubereiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Die Förderung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erklärt haben und welche in die Einsatzkonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen sind oder einbezogen werden könnten.

1. Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind folgende Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Ausgaben der jeweiligen Hilfsorganisation durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) förderfähig:

- a. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Einsatzkräfte
 - i. Einsatzhelme
 - ii. Einsatzstiefel
 - iii. Einsatzjacken
 - iv. Einsatzhosen
 - v. Rettungswesten
 - vi. PSA Wasserrettungsdienst/Tauchen (Kälteschutz, Handschuhe, Füßlinge, ABC Ausrüstung)
 - vii. PSA Strömungsretter gemäß Merkblatt E4-001-09 der DLRG
 - viii. Weitere notwendige persönliche Schutzausrüstung
- b. Einsatzrüstung
 - i. Rettungsgeräte-Land/Liegen: Feldbetten, Tragen, Decken, Spineboards, Schleifkorbtragen, Rolltragen, Schaufeltragen, etc.
 - ii. Medizinische Ausrüstung wie z. B. Absaugpumpen, Defibrillatoren oder Schienungsmaterial etc.
 - iii. Medizinische Verbrauchsgüter wie z. B. Infusionen oder Verbandmaterial etc., soweit es sich um Ersatz für ablaufende Produkte handelt, die im Sanitätsdienst nicht verbraucht werden konnten

- iv. Technische Ausrüstung wie z. B. Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, Elektroverteiler etc.
 - v. Materialien für Infrastruktur wie z.B. Zelte, Trinkwasserschläuche, Küchenausstattung etc.
 - vi. Material zur Einsatzdokumentation wie z. B. Schreibutensilien, mobile Tafeln etc.
 - vii. Gerätschaften und Materialien zur Sicherstellung der Kommunikation wie z. B. TETRA Digitalfunkgeräte oder Zubehör etc.
 - viii. Tauchausrüstung gemäß DGUV Regel 105-002
 - ix. Ausrüstung zur Strömungsrettung
 - x. Rettungsgeräte zur Wasserrettung
 - xi. Aufklärungs- und Suchequipment (z. B. Drohnen, Wärmebildkameras, UAV, Sonar etc.)
 - xii. Ausrüstung für den Kontaminations- und Infektionsschutz sowie Schutz gegen Umweltgefahren bei Hochwasser- und Starkregenereignissen (dies umfasst den Schutz bei der Totenbergung, Tierbergung, Technische Hilfeleistung auf/im Wasser mit Gefahrstoffen sowie Arbeiten im kontaminierten Gewässer (Sicherung überlaufender Kläranlagen, Sicherung Industrie und Gewerbeanlagen))
 - xiii. sonstige Ausrüstung gemäß aktuell gültigem Erlass „Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz“ (folgend: Sollstärkenerlass) durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
- c. Fahrzeuge
- i. Fahrzeuge und Boote des Katastrophenschutzes gemäß aktuell gültigem Sollstärkenerlass durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
 - ii. weitere spezielle Fahrzeuge und Anhänger für den Katastrophenschutz wie z. B. geländefähige Rettungsmittel (MZF, ATV, Raft etc.) oder Abrollbehälter
- d. Sonstiges
- i. Technische Aufrüstung der Unterkünfte wie z. B. Notstromversorgung, Anbauten, Spinde für PSA oder Ausstattung von Besprechungs- sowie Lage- und Führungsräumen
 - ii. Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte wie z. B. Fachdienstlehrgänge, Führungsausbildungen oder Führerscheinerweiterungen
 - iii. Laufende Kosten zur Erhaltung der Ausrüstung wie z. B. TÜV bzw. Revision der Tauchausrüstung, der medizinischen Ausrüstung, Austausch von Verschleißteilen an Fahrzeugen inkl. Reifen

2. Rahmenbedingungen

2.1. Zweckbindungszeitraum

Für Fahrzeuge besteht der Zweckbindungszeitraum auf Dauer und endet mit der Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

Übrige Beschaffungen, die nach den für den Landkreis anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften als Investitionen zu bewerten sind, insbesondere bei Anschaffungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Ein-

zelwert von derzeit 1.000 € netto und höher müssen mindestens fünf Jahre für den vorgesehenen Zweck, also den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz von Kulturgütern und den Schutz der Infrastruktur im Falle einer Katastrophe bzw. der Vorbereitung darauf verwendet werden.

2.2. Ansparen von Fördermitteln

Für Beschaffungen, für die die jährlich zur Verfügung gestellten Fördergelder nicht ausreichend sind, können die Fördermittel angespart werden. Hierzu ist es notwendig, einen Antrag mit Zweck der Beschaffung, Begründung der Beschaffung, ungefähre Summe der Beschaffung, der Summe der beantragten Fördergelder sowie dem geplanten Jahr der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen. Die für Ansparungen notwendigen Maßnahmen werden dann im Haushalt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen. Die Ansparung von Fördermitteln ist bis zu fünf Jahre möglich.

2.3. Förderung anderweitiger Beschaffungen

Für Beschaffungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, können die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen eine Förderung unter Nennung des Fördergegenstandes und einer Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung sowie unter Angabe der ungefähren Bruttokosten der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) beantragen. Über die Bereitstellung von Fördergeldern entscheidet der Kreisausschuss.

3. Höhe und Zuwendung der Förderungen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt jährlich Finanzmittel für investive Maßnahmen sowie für Aufwendungen zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen bereit. Er ist bestrebt, die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel jährlich auf einer gleichbleibenden Höhe vorzusehen. Eine feste Zusage über die jährliche Höhe der Mittel kann nicht getroffen werden, insbesondere wird kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Verwaltungshandreichung begründet.

Die insgesamt für die Förderung der Hilfsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem genehmigten Haushaltsplan des Landkreises und stehen in der Regel ab dem zweiten Quartal eines jeden Jahres zur Verfügung. Diese Mittel werden nach einem Verteilerschlüssel auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen aufgeteilt. Die Förderung bemisst sich dabei nach Anzahl der mitwirkenden Fahrzeuge und Einsatzkräfte.

Für jedes in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitwirkende Fahrzeug sowie für jede mitwirkende Einsatzkraft werden Punkte gemäß der folgenden Aufstellung verteilt.

Fahrzeuge, die für Einheiten des Katastrophenschutzes geplant sind:

Art des Fahrzeugs	Punkte für Unterhaltskosten und Abschreibung für vorhandene Kfz	Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz
Führungskraftwagen	30	15
Gerätewagen: Sanität, Betreuung, Logistik groß	25	12,5
Gerätewagen: Logistik klein, Tauchen, Wasserrettung, Strömungsrettung, Verpflegung, Wassergefahren/Technik	18	9
KTW, RTW	15	7,5
ELW, Ztrkw	15	7,5
Mehrzweckboot auf Trailer, Anh. NEA 250 kVA	8	4
MTW, KdoW	4	2
Anh. Stromaggregat 40 kVA/Anh. Logistik	4	2
Feldkochherd	2	1
Kühlanhänger/Anh. Tank/Anh. Betreuung	1	0,5
Anh. Zelt, Sonderkomponenten, z. B. Drohne, Raft	0,5	0,25

Fahrzeuge, die durch den Bund für Zivilschutzzwecke zur Verfügung gestellt wurden, bleiben bei der Punkteermittlung unberücksichtigt.

Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz werden vergeben, um die anfallenden Kosten für die Erstbeschaffung von Kfz zu berücksichtigen.

Je Einsatzkraft, die in den Katastrophenschutzeinheiten mitwirkt und als (Doppel-) Besatzung der Fahrzeuge gemäß Einsatzkonzept geplant ist, werden vier Punkte vergeben.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme über alle Hilfsorganisationen, aus welcher mithilfe der Summe der Punkte der einzelnen Hilfsorganisation ein Quotient gebildet

wird. Mit Hilfe dieses Quotienten werden anschließend die Fördermittel auf die Hilfsorganisationen aufgeteilt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilt nach Genehmigung des Haushalts den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einen Zuwendungsbescheid über die jeweils für sie bereitgestellten Haushaltsmittel des laufenden Jahres. Für Budgetbeträge, die auf noch nicht vorhandene Kfz entfallen, werden durch den Landkreis Haushaltsreste gebildet und an die jeweilige Hilfsorganisation ausgezahlt, wenn tatsächlich die Beschaffung des Kfz erfolgt. Für diese Summen gilt der 5-Jahres-Zeitraum nach Nr. 2.2 nicht.

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können über die ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten förderfähigen Projekte frei verfügen. Die Prüfung, ob eine angestrebte Beschaffung unter die in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien fällt, erfolgt durch die jeweilige Hilfsorganisation. Sollte eine Prüfung durch die Hilfsorganisation nicht abschließend möglich sein, lässt die Hilfsorganisation die angestrebte Beschaffung durch das Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Förderfähigkeit prüfen.

Abweichend von den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln werden eingereichte Belege bis zur Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel nach Abzug von Leistungen Dritter in voller Höhe erstattet.

4. Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung der mittels Zuwendungsbescheid bewilligten Fördergelder sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen vorzulegen. Nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen wird der Förderbetrag unverzüglich zur Auszahlung an die jeweilige Hilfsorganisation angewiesen. Die Verwendungsnachweise können jederzeit im laufenden Jahr beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zum 30. November des Jahres, in der die Förderung bewilligt wurde, vorzulegen. Sollte die Vorlage des Verwendungsnachweises erst im Folgejahr möglich sein, so ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) hierüber bis zum 30. November des laufenden Jahres zu informieren, damit die bewilligten Fördermittel in das Folgejahr übertragen werden können.

5. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Handreichung „Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.